

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg, Michael Theurer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/21701 –**

### **Corona-Prävention durch Tests für Einreisende aus Corona-Risikogebieten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 27. Juli 2020 teilte der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn mit, dass sich Reiserückkehrer aus Corona-Risikogebieten auf das Corona-Virus testen lassen müssen (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>). Die Tests sollen laut Medienberichten für alle Reisenden kostenlos sein (<https://www.tagesschau.de/inland/spahn-testpflicht-risikogebiete-101.html>), zuvor hatte es bereits freiwillige Tests an Flughäfen gegeben.

Nach Auskünften des Robert-Koch-Instituts gelten die meisten außereuropäischen Länder als Risikogebiet ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)), das Auswärtige Amt warnt ebenso vor Reisen in außereuropäische Länder sowie vor Reisen nach Luxemburg (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/faq-reisewarnung?openAccordionId=item-2309820-0-panel>) und einige spanische Regionen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/spaniensicherheit/210534>).

Trotz des Bestehens dieser Reisewarnungen gab es bisher kein einheitliches Testkonzept, um mögliche Corona-Infektionen festzustellen. Von entscheidender Bedeutung für eine Wiederaufnahme des internationalen Reiseverkehrs ist nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller aber eine transparente und sichere Teststrategie.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie ist es erforderlich, die verschiedenen Maßnahmen fortlaufend an das Ausbruchsgeschehen anzupassen und diese national und international abzustimmen. Neben dem behördlichen Handeln spielt die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger eine große Rolle.

1. Für welche Länder und Regionen wurden wann für welchen Zeitraum Reisewarnungen wegen des COVID-19-Virus ausgesprochen, und welche Risikogebiete wurden ausgewiesen?

Die aktuelle Ausweisung von Ländern und Regionen als Risikogebiete wegen COVID-19 ist ersichtlich unter [www.rki.de/covid-19-risikogebiete](http://www.rki.de/covid-19-risikogebiete).

Vor dem 28. August waren folgende Länder und Regionen als Risikogebiete eingestuft: Australien, Bundesstaat Victoria (07.08. – 21.08.20); Brunei (15. 06. – 20.07.20); Bulgarien; „Oblast“ Varna (07.08. – 21.08.20); Kambodscha (15.06. – 26.06.20); Laos (15.06. – 03.07.20); Luxemburg (14.07. – 20.08.20); Malaysia (15.06. – 03.07.20); Myanmar (15.06. – 03.07.20); Ruanda (01.07. – 31.07.20); Rumänien, Kreise Ialomita, Mehedinti, Timis (07.08. -20.08.20); Schweden (15.06. – 14.07.20); Thailand (15.06. – 19.06.20); Uganda (15.06. – 31.07.20); Vereinigte Arabische Emirate (15.06. – 31.07.20); Vietnam (15.06. – 19.06.20).

Am 17. März 2020 hat die Bundesregierung aufgrund der COVID-19-Pandemie eine weltweite Reisewarnung für nicht notwendige, touristische Reisen ausgesprochen, die zunächst bis 1. Oktober 2020 gilt. Ausnahmen von dieser weltweiten Reisewarnung für nicht notwendige, touristische Reisen umfassen seit 15. Juni 2020 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Schengenassoziierte Staaten (Republik Island, Fürstentum Liechtenstein, Königreich Norwegen, Schweizerische Eidgenossenschaft), das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Fürstentum Andorra, Monaco, Republik San Marino, Vatikanstaat sowie seit 4. August 2020 vier Provinzen der Republik Türkei.

Mit Stand 26. August 2020 gilt oder galt für folgende Gebiete, für die die Ausnahme von der weltweiten Reisewarnung gilt, erneut eine Reisewarnung oder Teilreisewarnung:

- Fürstentum Andorra (seit 26.08.2020)
- Königreich Belgien – Provinz Antwerpen (seit 05.08.2020), Region Brüssel-Hauptstadt (seit 21.08.2020)
- Republik Bulgarien – Oblast Blagoevgrad und Oblast Dobritsch (seit 07.08.20), Oblast Varna (07.08.-21.08.2020)
- Französische Republik – Département d’Outre-Mer Guyana (seit 21.08.2020), Région Île-de-France und Région Provence-Alpes-Côte d’Azur (seit 24.08.2020), Départements d’Outre-Mer Saint-Martin und Guadeloupe (seit 26.08.2020)
- Republik Finnland (15.06.-13.07.2020)
- Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland – Gibraltar (seit 26.08.2020)
- Republik Kroatien Gespanschaft Šibenik-Knin und Gespanschaft Split-Dalmatien (seit 20.08.2020)
- Großherzogtum Luxemburg (14.07.-20.08.2020)
- Königreich der Niederlande – die autonomen Länder des Königreichs Aruba und Sint Maarten (seit 26.08.2020)
- Königreich Norwegen (15.06.-15.07.2020)
- Rumänien – Kreis Ialomita, Kreis Mehedinti und Kreis Timiș (07.08.-20.08.2020), Kreis Argeș, Kreis Bihor, Kreis Buzău und Kreis Neamt (seit 07.08.2020), Kreis Bacău, Kreis Brăila, Kreis Brașov, Kreis Bukarest, Kreis Dâmbovița, Kreis Galați, Kreis Gorj, Kreis Ilfov, Kreis Prahova,

Kreis Vaslui und Kreis Vrancea (seit 12.08.2020) und Kreis Vâlcea (seit 20.08.2020)

- Königreich Schweden (15.06.-14.07.2020)
- Festland Spanien – gesamt (15.06.-21.06.2020), Gemeinschaft Aragón, Gemeinschaft Katalonien und Gemeinschaft Navarra (seit 31.07.2020), Gemeinschaft Katalonien und Gemeinschaft Madrid (seit 12.08.2020), ausgeweitet auf das gesamte Festlandspanien sowie Balearen (seit 14.08.2020)

2. Wie koordiniert die Bundesregierung die Reisewarnungen und Ausweisungen von Risikogebieten intern, und warum weichen die Angaben teilweise voneinander ab?

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die beteiligten Ressorts prüfen fortlaufend, inwieweit Gebiete als Risikogebiete einzustufen sind.

Reisewarnungen der Bundesregierung orientieren sich besonders in der aktuellen Pandemielage an den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zum Gesundheitsschutz. Hierbei geht es um eine schwierige Abwägung zwischen Reisefreiheit und Sicherheit, die mit Blick auf die weiterhin dynamische Pandemieentwicklung weltweit mit großer Vorsicht erfolgen muss. Die Ausbreitung von COVID-19 führt weiterhin in vielen Ländern zu teilweise erheblichen Einschränkungen im internationalen Luft- und Reiseverkehr, Einreisebeschränkungen, Quarantänemaßnahmen und Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens wie z. B. Ausgangssperren. Änderungen der Einreise- und Quarantänevorschriften erfolgen teilweise ohne jede Vorankündigung und mit sofortiger Wirkung. Einige Länder verlangen ein negatives PCR-Testresultat für die Einreise. Im Infektionsfall im Ausland müssen Quarantänevorgaben des Reiselandes Folge geleistet werden, eine Rückholung kann nicht erfolgen. Die Bundesregierung prüft fortlaufend, ob die für eine im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehende Reisewarnung maßgeblichen Kriterien weiterhin erfüllt sind. Gegebenenfalls kann auch nur vor Reisen in bestimmte Regionen eines Landes gewarnt werden (Teilreisewarnung).

3. Welche Anzahl an Personen ist während des Bestehens der Reisewarnungen für die einzelnen Länder auf welchem Wege (Straße, Schiff, Flugzeug, Bahn, etc.) in den einzelnen Monaten des Jahres 2020 nach Deutschland eingereist?

Dem Statistischen Bundesamt liegen Daten für den Verkehrsweg Flugzeug für die Monate Juni und Juli vor. Zahlen für den Monat August stehen erst gegen Ende September zur Verfügung. Daten für die Verkehrswege Straße, Schiff, und Bahn werden in Umsetzung des Schengenabkommens nicht systematisch erhoben. In der nachstehenden Tabelle werden beispielhaft Risikoländer aufgelistet, in denen es vermehrt zu Expositionen kam (vgl. Antwort auf Frage 3, Buchstabe b). Eine Auflistung der Fluggastzahlen aus den Ländern, für die Reisewarnungen ausgesprochen wurden, ist als Anlage beigefügt.

Zeitraum	Länder	Aussteigeranzahl
vom 15. Juni bis 30. Juni 2020	Albanien	909
vom 15. Juni bis 30. Juni 2020	Bosnien und Herzegowina	2.359
vom 15. Juni bis 30. Juni 2020	Italien	21.863

Zeitraum	Länder	Aussteigeranzahl
vom 15. Juni bis 30. Juni 2020	Kosovo	574
vom 15. Juni bis 30. Juni 2020	Serbien	4.645
vom 15. Juni bis 30. Juni 2020	Türkei	32.638

Zeitraum	Länder	Aussteigeranzahl
1. Juli bis 31. Juli 2020	Albanien	5.819
1. Juli bis 31. Juli 2020	Bosnien und Herzegowina	4.925
1. Juli bis 31. Juli 2020	Italien	118.649
1. Juli bis 31. Juli 2020	Kosovo	12.690
1. Juli bis 31. Juli 2020	Nordmazedonien	6.027
1. Juli bis 31. Juli 2020	Serbien	9.640
1. Juli bis 31. Juli 2020	Türkei	148.864

Quelle: Sonderauswertung durch das Statistische Bundesamt

- a) Welche Anzahl dieser Personen wurden in den einzelnen Monaten des Jahres 2020 auf das COVID-19-Virus getestet, und wer hat die Kosten hierfür übernommen?

Der Bundesregierung liegen keine Daten für einzelne Monate des Jahres 2020 zur Anzahl der Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von Personen vor, die aus Gebieten nach Deutschland eingereist sind, für die eine Reisewarnung besteht. Die Kosten für die Testungen tragen bei symptomatischen Personen die Krankenkassen, private Krankenversicherungen und Beihilfe- bzw. Fürsorgeträger.

Die Kosten der labordiagnostischen Leistungen sowie für Testungen durch niedergelassene Ärzte für asymptomatische Personen werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert und durch den Bund über den erhöhten Bundeszuschuss zur Krankenversicherung übernommen. Die übrigen Kosten trägt der Öffentliche Gesundheitsdienst.

- b) Welche Anzahl dieser Personen wurden in den einzelnen Monaten des Jahres 2020 positiv auf das COVID-19-Virus getestet, und aus welchen Ländern sind sie eingereist?

Dem Robert Koch-Institut (RKI) werden Angaben zu laborbestätigten COVID-19-Fällen übermittelt, u. a. auch in welchem Land sich die Person wahrscheinlich infiziert haben könnte. Diese Daten werden jeden Dienstag im Lagebericht des RKI ausgewertet und veröffentlicht:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/2020-08-25-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-08-25-de.pdf?__blob=publicationFile).

Ferner wurde ab der 34. Kalenderwoche die Frage nach Testen bei Einreisenden auch in die RKI-Testlaborabfrage integriert. Für die 34. Kalenderwoche wurden dem RKI insgesamt 70.813 Tests berichtet, davon waren 629 positiv (0,89 %). Bei den Daten handelt es sich um keine Vollerfassung, da nicht aus allen Testzentren in Deutschland Daten übermittelt wurden. Außerdem muss beachtet werden, dass zum Zeitpunkt der Testzahlabfrage noch Rückstaus in einigen Laboren vorlagen:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/2020-08-26-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-08-26-de.pdf?__blob=publicationFile)

- c) Welche Anzahl dieser Personen wurden in den einzelnen Monaten des Jahres 2020 in Quarantäne geschickt, und aus welchen Ländern sind sie eingereist?

Der Vollzug des Infektionsschutzgesetzes obliegt den Bundesländern. Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Anzahl und dem Einreiseland der Personen vor, die von den dafür zuständigen Gesundheitsämtern in Quarantäne geschickt wurden.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um festzustellen, ob Reisende aus einem Risikogebiet einreisen, wenn sie über ein Drittland einreisen, für das keine Reisewarnung gilt?

Nach den Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 6. August 2020 ist jede Person, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt der letzten 14 Tage vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten hat, verpflichtet, sich bei der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden und die Aufenthaltsadresse anzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch bei der Einreise über ein Drittland, welches nicht als Risikogebiet ausgewiesen ist.

5. Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung für die verpflichtenden Corona-Tests nach einer Einreise aus einem Risikogebiet, und wer soll diese Kosten sowohl für Personen mit Wohnsitz in Deutschland als auch für Personen mit Wohnsitz im Ausland tragen?

Die Regelungen zur Finanzierung von Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Einreisenden aus dem Ausland gelten unabhängig vom Wohnsitz der Einreisenden. Der finanzielle Aufwand für verpflichtende Testungen ist unmittelbar abhängig vom entsprechenden Reiseaufkommen aus den Risikogebieten und der Durchführung von Pflichttestungen durch die Länder. Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

6. Aus welchem Grund hat sich die Bundesregierung erst Ende Juli für verpflichtende Corona-Tests nach einer Einreise aus einem Risikogebiet ausgesprochen?

Die Bundesregierung prüft fortlaufend, welche Maßnahmen im Hinblick auf die aktuelle nationale und globale epidemiologische Lage sinnvoll und angemessenen erscheinen. Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen entwickelt sich derzeit sehr dynamisch. In vielen Staaten der Welt besteht derzeit ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung vor Ort. Gleichzeitig besteht durch den verstärkten Reiseverkehr durch Reisende aus Risikogebieten die Gefahr eines verstärkten Eintrags der Infektionen in die Bundesrepublik Deutschland. Um dieses Risiko zu reduzieren wurde die Verordnung zur Testpflicht von Reisenden aus Risikogebieten erlassen.

7. Mit welcher Anzahl an Personen, die aus Risikogebieten einreisen, rechnet die Bundesregierung in den einzelnen Monaten des Jahres 2020 und mit welcher Anzahl an vorzunehmenden Tests?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Zahl der Rückreisen aus Risikogebieten mit Ende der Sommerferien zurückgeht. Eine Bezifferung von konkreten Zahlen künftig Rückreisender wäre rein spekulativ, was eine Schätzung der Zahl vorzunehmender Tests ausschließt.

8. Wo sollen verpflichtende Test bei der Einreise aus einem Risikogebiet vorgenommen werden, und wie wird gewährleistet, dass Einreisen über alle Verkehrsarten (Straße, Schiff, Flugzeug, Bahn, etc.) erfasst werden?

Wer einreist und sich in den 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss nach der Testpflichtverordnung des BMG auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der sonstigen vom Land bestimmten Stelle entweder ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 nachweisen oder innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise einen Test machen. Die konkrete Umsetzung erfolgt durch die Bundesländer.

Einreisende aus Risikogebieten sollten sich – soweit dies möglich ist – am Flughafen und an den Häfen testen lassen. Sollte dort ein Test nicht möglich sein, kann der Test nach telefonischer Ankündigung auch bei einem niedergelassenen Arzt oder niedergelassene Ärztin erfolgen. Bei der ärztlichen Terminservicestelle unter der Nummer 116 117 erfahren Einreisende, wo genau bei ihnen vor Ort ein Test durchgeführt wird.

Vor der direkten Einreise aus einem Risikogebiet mit dem Flugzeug, Schiff, Zug oder Bus müssen die Reisenden sogenannte Aussteigekarten ausfüllen. Auf diesen Karten werden auch Angaben zu Symptomen und zu einem vorhandenen Testergebnis gemacht. Die Aussteigekarten werden eingesammelt und an die Gesundheitsbehörden am Wohnort bzw. Zielort der Reisenden in Deutschland weitergegeben (soweit noch kein negatives Testergebnis nachgewiesen wurde). Diese lokalen Behörden führen dann Stichprobenkontrollen zur Überwachung der häuslichen Quarantäne bzw. der Testpflicht durch.

Bei Einreise mit dem Auto können grenznah die zuständigen Behörden Kontrollen durchführen. Diese können Daten der Reisenden an die Gesundheitsbehörden am Zielort weiter übermitteln (zumindest dann, wenn kein negatives Testergebnis vorliegt).

9. Wie will die Bundesregierung vermeiden, dass Infektionen, die erst am Ende eines Urlaubs oder auf der Rückreise nach Deutschland aufgetreten sind, unbemerkt bleiben, da COVID-19-Infektionen erst einige Tage nach einer Infektion in Tests gemessen werden können?

Einreisende, die sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben sowie sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten (Quarantäne). Sie sind nach ihrer Einreise verpflichtet, auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der sonstigen vom Land bestimmten Stelle einen Nachweis über eine Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. Anderenfalls haben sie auf Anforderung eine solche Testung zu dulden. Auch bei einem negativen Testergebnis sind Reisende verpflichtet, unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn bei ihnen innerhalb von 14 Tagen nach Einreise typische

Symptome (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust) einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auftreten. Darüber hinaus sind die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

10. Wie koordiniert die Bundesregierung ihre Teststrategie mit anderen Schengen-Staaten, über die auch Einreisen nach Deutschland aus Drittstaaten erfolgen können?

Die Bundesregierung koordiniert sich mit anderen EU-Mitgliedstaaten zu diesen Fragen in mehreren Gremien, insbesondere im Gesundheitssicherheitsausschuss (Health Security Committee, HSC) der EU. Im Rahmen des „Integrated Crisis Response“ (IPCR) Mechanismus zur integrierten Regelung der EU für die Reaktion auf Krisen, sowie durch die Kommunikation über das Frühwarn- und Reaktionssystem (EWRS), der EU. Über diese Gremien werden auch die Schengenstaaten eingebunden.

11. Welche Länder haben nach Kenntnis der Bundesregierung Reisewarnungen bzw. Einreisebeschränkungen für Reisende aus der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen?

Die Bundesregierung beobachtet die Lage in anderen Ländern kontinuierlich. Das Auswärtige Amt nimmt fortlaufend Aktualisierungen seiner Reise- und Sicherheitshinweise vor, in denen auf entsprechende nationale Maßnahmen in anderen Ländern hingewiesen wird. Zu den Ländern, in denen am 28. August 2020 Einreisebeschränkungen für Reisende aus der Bundesrepublik Deutschland gelten, gehören beispielsweise Arabische Republik Ägypten, Australien, Volksrepublik China, Japan, Neuseeland, Russische Föderation, Königreich Saudi-Arabien, Republik Singapur, Vereinigte Staaten von Amerika.

12. Gibt es einen Austausch mit Drittstaaten über Corona-Tests, die diese an Einreisenden durchführen, wenn ja, mit welchen, und mit welchen Ergebnissen?

Grundsätzlich können über das Frühwarn- und Reaktionssystem (EWRS), als eine webbasierte Plattform, die die Europäische Kommission, das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und die Gesundheitsbehörden in den EU/EWR-Ländern verbindet, beispielsweise Informationen selektiv zwischen den jeweils zuständigen Behörden über positiv getestet Reisende oder Ansteckungsverdächtige ausgetauscht werden. Hierdurch können entsprechende Kontaktpersonennachverfolgungen eingeleitet werden, um mögliche Ansteckungsverdächtige zu ermitteln und geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten.

13. Wie erfährt die Bundesregierung über Reisende mit Wohnsitz in Deutschland, die im Ausland wegen einer Corona-Infektion in Quarantäne gesetzt werden, und welche Anzahl an Personen in welchen Ländern war hier bisher betroffen?

Die Bundesregierung erfährt in Einzelfällen von deutschen Staatsangehörigen, die im Ausland unter Quarantäne gestellt wurden. Diese Informationen werden auf unterschiedlichen Kanälen an die Bundesregierung herangetragen, zumeist durch die Betroffenen selbst.

14. Wie gewährleistet die Bundesregierung, dass Reisende über neu ausgewiesene Risikogebiete und Reisewarnungen wegen Corona informiert werden?

Eine Liste von Ländern und Regionen, die als Risikogebiete wegen COVID-19 ausgewiesen sind, wird fortlaufend durch das RKI aktualisiert und unter dem Link [www.rki.de/covid-19-risikogebiete](http://www.rki.de/covid-19-risikogebiete) veröffentlicht. Das Auswärtige Amt veröffentlicht Reise- und Sicherheitshinweise für jedes Reiseland auf seiner Webseite [diplo.de](http://diplo.de), in seiner App „Sicher Reisen“ und über einen entsprechenden Newsletter. Diese Reise- und Sicherheitshinweise enthalten neben Informationen zur Sicherheit, zu Reisen und Besonderheiten im Land, zu Einreise- und Zollbestimmungen und zur Gesundheitslage eines Landes derzeit auch aktuelle COVID-19-bedingte Quarantäne- und Hygienevorschriften, Reisebeschränkungen und Informationen zur epidemiologischen Lage im Land sowie weiterführende Links zu Webseiten der jeweiligen Länder mit aktuellen Informationen zu detaillierten Regelungen.



ZEITRAUM	STRECKENHERKUNFT CODE	STRECKENHERKUNFT	ANZAHL AUSSTEIGER
Juli 2020	AF	Afghanistan	491
Juli 2020	AL	Albanien	5.819
Juli 2020	DZ	Algerien	1.366
Juli 2020	AM	Armenien	32
Juli 2020	AZ	Aserbaidshjan	218
Juli 2020	BH	Bahrain	721
Juli 2020	BY	Belarus	3.431
Juli 2020	BE	Belgien	17.167
Juli 2020	BA	Bosnien und Herzegowina	4.925
Juli 2020	BR	Brasilien	6.017
Juli 2020	BG	Bulgarien	48.989
Juli 2020	CN	China	4.299
Juli 2020	CR	Costa Rica	4
Juli 2020	DO	Dominikanische Republik	2
Juli 2020	DK	Dänemark	27.819
Juli 2020	EE	Estland	6.525
Juli 2020	FI	Finnland	19.816
Juli 2020	FR	Frankreich	75.405
Juli 2020	GE	Georgien	498
Juli 2020	GH	Ghana	197
Juli 2020	GR	Griechenland	183.905
Juli 2020	HK	Hongkong	1.672
Juli 2020	IN	Indien	10.972
Juli 2020	ID	Indonesien	467
Juli 2020	IQ	Irak	589
Juli 2020	IE	Irland	12.986
Juli 2020	IS	Island	8.764
Juli 2020	IL	Israel	4.063
Juli 2020	IT	Italien	118.649
Juli 2020	JP	Japan	2.667
Juli 2020	JO	Jordanien	522
Juli 2020	CA	Kanada	13.029
Juli 2020	KZ	Kasachstan	772
Juli 2020	QA	Katar	10.083
Juli 2020	KG	Kirgisistan	1
Juli 2020	CO	Kolumbien	324
Juli 2020	KO	Kosovo	12.690
Juli 2020	HR	Kroatien	39.898
Juli 2020	CU	Kuba	239
Juli 2020	LV	Lettland	16.092
Juli 2020	LB	Libanon	4.773
Juli 2020	LY	Libyen	33
Juli 2020	LT	Litauen	5.175
Juli 2020	LU	Luxemburg	5.520
Juli 2020	ML	Mali	303
Juli 2020	MT	Malta	10.075
Juli 2020	MA	Marokko	1.565
Juli 2020	MX	Mexiko	2.726
Juli 2020	MD	Moldawien	2.987
Juli 2020	MN	Mongolei	210

ZEITRAUM	STRECKENHERKUNFT CODE	STRECKENHERKUNFT	ANZAHL AUSSTEIGER
Juli 2020	ME	Montenegro	4.305
Juli 2020	NA	Namibia	666
Juli 2020	NL	Niederlande	35.637
Juli 2020	NG	Nigeria	6
Juli 2020	MK	Nordmazedonien	6.027
Juli 2020	NO	Norwegen	14.541
Juli 2020	OM	Oman	1.057
Juli 2020	PA	Panama	123
Juli 2020	PH	Philippinen	217
Juli 2020	PL	Polen	40.015
Juli 2020	PT	Portugal	68.355
Juli 2020	RO	Rumänien	50.350
Juli 2020	RU	Russland	3.620
Juli 2020	SA	Saudi-Arabien	2.039
Juli 2020	SE	Schweden	25.866
Juli 2020	CH	Schweiz	69.369
Juli 2020	SN	Senegal	2
Juli 2020	RS	Serbien	9.640
Juli 2020	SG	Singapur	1.599
Juli 2020	SK	Slowakei	6
Juli 2020	SI	Slowenien	2.617
Juli 2020	ES	Spanien	360.870
Juli 2020	ZA	Südafrika	345
Juli 2020	KR	Südkorea	2.836
Juli 2020	TJ	Tadschikistan	258
Juli 2020	TW	Taiwan	461
Juli 2020	TH	Thailand	3.026
Juli 2020	CZ	Tschechien	7.452
Juli 2020	TN	Tunesien	3.389
Juli 2020	TM	Turkmenistan	6
Juli 2020	TR	Türkei	148.864
Juli 2020	UA	Ukraine	12.553
Juli 2020	HU	Ungarn	21.651
Juli 2020	UZ	Usbekistan	169
Juli 2020	AE	Vereinigte Arabische Emirate	11.362
Juli 2020	US	Vereinigte Staaten von Amerika	40.444
Juli 2020	UK	Vereinigtes Königreich	79.983
Juli 2020	VN	Vietnam	1.832
Juli 2020	CF	Zentralafrikanische Republik	1
Juli 2020	CY	Zypern	7.948
Juli 2020	EG	Ägypten	6.423
Juli 2020	ET	Äthiopien	2.613
Juli 2020	AT	Österreich	72.016

Quelle: Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*